



Was macht ein Betreuer ?

Der Betreuer ist nicht die Person, die Hilfen selbst durchführt, wie z.B. ein Pflegedienst oder eine Haushaltshilfe. Er ist der gesetzliche Vertreter der betroffenen Person und wird vom Betreuungsgericht bestellt. Der Betroffene bleibt dabei in der Regel voll geschäftsfähig, kann also selber auch weiterhin handeln.

Der Betreuer darf nur in den Aufgabenbereichen bestellt werden, in denen Hilfe auch tatsächlich erforderlich ist. Außerhalb dieser möglichst genau beschriebenen Aufgabenbereiche darf der Betreuer nicht tätig werden. Der Betreuer hat wichtige Angelegenheiten vorab mit dem Betroffenen zu besprechen. Er muss sich bei seinen Handlungen an den Wünschen und dem Wohl der betreuten Person orientieren.

Was sind Ziel und Zweck einer Betreuung ?

Die Betreuung soll die Rechte der Betroffenen wahren und, soweit es noch geht, Selbstständigkeit erhalten oder fördern. Ist die Betreuung nicht mehr erforderlich, weil der Betreute seine Angelegenheiten wieder selbständig regeln kann, hat das Betreuungsgericht die Betreuung aufzuheben. Eine Betreuung wird regelmäßig vom Gericht überprüft. Ein Antrag auf Aufhebung kann auch innerhalb der Überprüfungsfristen jederzeit gestellt werden.

Vor Einrichtung einer Betreuung wird umfangreich geprüft, ob die Betreuung erforderlich ist. In der Regel wird das Betreuungsgericht ein Sachverständigengutachten einholen, eine Stellungnahme der Betreuungsstelle anfordern, Angehörige befragen und die betroffene Person persönlich anhören. In bestimmten Fällen wird dem Betroffenen auch ein Verfahrenspfleger zur Sicherung seiner Rechte im Verfahren zur Seite gestellt. Der Betroffene kann seinen Wunsch, wer für ihn als Betreuer tätig sein soll, im Verfahren äußern. Hilfreich hierbei ist auch eine Betreuungsverfügung. Das Betreuungsgesetz finden Sie im Bürgerlichen Gesetzbuch unter den Paragraphen 1896 bis 1908.

Wer für den Fall, dass er selbst einmal nicht mehr entscheiden kann, vermeiden möchte, dass eine Betreuung eingerichtet wird, sollte sich rechtzeitig mit einer Vorsorgevollmacht absichern. Es gibt keine automatische Vertretungs- und Entscheidungsbefugnis für Angehörige (Ehepartner, Eltern und Kinder)!

Und was ist mit den Kosten für die rechtliche Betreuung ?

Die rechtliche Betreuung soll grundsätzlich ehrenamtlich geführt werden. In etwa 70% aller Fälle wird die Betreuung von Angehörigen, Freunden, Nachbarn oder anderen Personen ehrenamtlich übernommen. Dafür kann der ehrenamtlich tätige Betreuer auf Antrag jährlich einen Betrag von zurzeit 323 Euro vom Betreuungsgericht erhalten.

In den Fällen, in denen keine Angehörigen oder andere geeignete Personen vorhanden sind oder die Betreuung so schwierig ist, dass sie ehrenamtlichen Betreuerin nicht zugemutet werden kann, werden Berufs- oder Vereinsbetreuer tätig. Diese werden pauschal nach Stundensätzen bezahlt. Vermögende Personen müssen die Kosten für die Betreuung selbst bestreiten. Bei nichtvermögenden Betreuten zahlt die Justizkasse, also der Staat. Die Regelung über die Vergütung finden Sie im Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG).